

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. JUNI 1950

NUMMER 46

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 25. 5. 1950, Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 517.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 5. 1950, Entnazifizierung. S. 518.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 5. 1950, Meldung über die aus der Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikative Filme angesammelten Filmförderungsbeträge. S. 519.

**A. Innenministerium. B. Finanzministerium.**

- RdErl. 24. 5. 1950, Ergänzung der Durchführungsbestimmungen (DB) des Innenministers u. des Finanzministers vom 28. 11. 1949 MBl. NW. 1949 S. 1117 — zur Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. 2. 1948 (HB Bl. S. 23). S. 521. — RdErl. 20. 5. 1950, Erholungsurlaub für das Jahr 1950. S. 521. — RdErl. 20. 5. 1950, Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — andererseits. S. 520. — RdErl. 20. 5. 1950, Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits. S. 523.

**B. Finanzministerium.**

- RdErl. 17. 5. 1950, Kinderzuschlag. S. 524.

**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

- III B, Finanzierung: RdErl. 16. 5. 1950, Förderung von Kleinwohnungsbauten — III. Abschnitt 1950. S. 524.
- IV B, Recht: Verfahrensordnung 25. 5. 1950 für den Verbandsbeschlußausschuß. S. 537.
- IV C, Raumwirtschaft: RdErl. 20. 5. 1950, Aufhebung der Wohnungsdirektiven der Militäregierung. S. 541. — RdErl. 25. 5. 1950, Behandlung der unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 fallenden Wohnungen der I. G. Farbenindustrie. S. 541.

**K. Landeskanzlei.****Literatur. S. 542.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 25. 5. 1950 —  
Abt. I — 128 — 10

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines RdErl. vom 24. 3. 1950 — I — 128 — 10 — 1626/49 (MBl. NW. S. 305) gebe ich die nachstehenden Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bekannt:

Lfd. Nr.

- D 6 Domdey, Vorname: anstatt Otto Willy, Geb.-Dat. 24. 1. 1881, nicht 1884;
- E 6 Dr. Engels, Ort der Niederlassung: Düsseldorf-Holthausen (nicht Düsseldorf-Benrath);
- E 2 Eis, Ort der Niederlassung: Duisburg, Duissernstr. 5 (nicht Heinrichstr. 18);
- H 16 Henrich, Ort der Niederlassung: Neuß, Florastr. 12;
- K 23 Krapohl, Ort der Niederlassung: M.Gladbach, Speckerstr. 41 (nicht Erzbergerstr. 82);
- S 16 Stichling, Ort der Niederlassung: Wuppertal, Wohnort: Schwelm i. W., Kölner Str. 14;
- W 8 Wegner, Felix, Ort der Niederlassung: Wesel, Schillstr. Ecke Wedell-Kreuzstr.;
- O 1 Otto, Ort der Niederlassung: Everswinkel, Wieren 6;
- S 8 Schwede, Ort der Niederlassung: Münster, Olfersstr. 1;
- A 2 Ahlmer, Ort der Niederlassung: Münster, Jägerstr. 26;
- N 1 Nordhues, Ort der Niederlassung: Münster, Schützenstr. 2.

— MBl. NW. 1950 S. 517

**II. Personalangelegenheiten****Entnazifizierung**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1950 —  
Akz. II A — 3/465/50

Die nachstehenden Rundschreiben Nr. 50 und 51 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

**Rundschreiben Nr. 50 vom 22. April 1950**

Betrifft: Periodische Überprüfung zu Ungunsten eines Betroffenen.

Ich hatte in meinem Rundschreiben Nr. 34 darauf hingewiesen, daß die periodische Überprüfung sowohl mit einem Ergebnis zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Betroffenen abschließen kann. In den Fällen, in denen die seinerzeit ergangene Entscheidung zu Ungunsten abgeändert werden soll, kann die erneute Überprüfung von Amts wegen angeordnet werden.

Bei einer Entscheidung zu Ungunsten erhält der Betroffene die sich aus dem Kategorisierungsbescheid der erneuten Überprüfung ergebende Rechtsstellung.

Der Sonderbeauftragte  
für die Entnazifizierung im  
Lande Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung: Saalwächter.

**Rundschreiben Nr. 51 vom 22. April 1950**

1. Statistische Erfassung der Entscheidungen nach der Rechtstellungsverordnung.

Die Haupt- und Berufungsausschüsse legen mir zum 5. eines jeden Monats, erstmalig zum 5. 5. 1950 für den Monat April 1950, nach anliegenden Mustern Meldung über die Entscheidung nach der Rechtstellungsverordnung vor. Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals auf pünktliche Vorlage und sorgfältige Bearbeitung der Statistiken hin.

2. Zentral-Kartei über die Verfahren gegen Mitglieder der im Nürnberger Prozeß verurteilten Organisationen.

Die bei dem Generalinspekteur für die Spruchgerichte eingerichtete Zentral-Kartei für sämtliche abzurüttelnden Mitglieder der im Nürnberger Prozeß verurteilten Organisationen wird jetzt bei der Anklagebehörde bei dem Spruchgericht Bielefeld weitergeführt.

Ich bitte, Anfragen künftig nur nach Bielefeld zu richten.

3. Verfahrensvorschriften bezüglich der Rechtstellungsverordnung.

Auf Ziffer 6 der Verfahrensvorschriften (Rundschreiben Nr. 49) wird noch einmal besonders hingewiesen.

Den vorzulegenden Akten sind, wie bei den Berufungsentscheidungen, ausgefüllte Karteikarten beizufügen.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Saalwächter.

### Anlage

Haupt-Ausschuß: ..... Monat: ..... 1950

#### Statistik Rechtstellungsverordnung

Eingegangene Anträge im Monat		Bearbeitete Anträge im Monat								
durch Mil.-Reg. eingestuft in		Einstufung durch Mil.-Reg.		nach erneuter Überprüfung			nach Rechtstellungsverordnung			
Kategorie		Kategorie		Kategorie			Kategorie			
III	IV	III	IV	III	IV m.B.	V	III	IV	V	
b 1		b 1		b 1			b 1			
b 2		b 2		b 2			b 2			
b 3		b 3		b 3			b 3			
Sa.		Sa.		Sa.			Sa.			

Sachlich richtig: ..... , den 1950

Vorsitzender Geschäftsführer

Berufungs-Ausschuß: ..... Monat: ..... 1950

#### Statistik Rechtstellungsverordnung

Gesamtzahl der eingegangenen Anträge im Monat	Bearbeitete Anträge im Monat								
	Einstufung durch Mil.-Reg.		nach Rechtstellungsverordnung eingestuft durch			Berufungsausschuß			
	Kategorie		Hauptausschuß			Berufungsausschuß			
	III	IV	III	IV	V	III	IV	V	
	b 1		b 1			b 1			
	b 2		b 2			b 2			
	b 3		b 3			b 3			
	Sa.		Sa.			Sa.			

Demnach:  
abgelehnte Berufungen:  
stattgegebene Berufungen:  
Gesamtzahl:

Sachlich richtig: ..... , den 1950

Vorsitzender Geschäftsführer

— MBl. NW. 1950 S. 518.

### III. Kommunalaufsicht

#### Meldung über die aus der Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatierte Filme angesammelten Filmförderungsbeträge

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1950 — III B 4/241

Auf Grund meines Erlasses vom 19. November 1949 — III B 4/241 (MBl. NW. S. 1060) — sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Dreiviertel des Unterschiedes zwischen dem vollen und dem ermäßigten Vergnügungssteuerbetrag für prädikatierte Filme als Filmförderungsbetrag in Verwahrung zu nehmen. Zum 10. eines jeden Vierteljahres ist der auf den Verwahrkonten angesammelte Betrag an mich zu melden. Die letzte Meldung war zum 10. April 1950 fällig. Eine Reihe der Gemeinden, in denen prädikatierte Filme zur Vorführung gekommen sind, hat diese Meldung bis jetzt noch nicht eingereicht. Ich bringe deshalb meinen oben genannten Erlass vom 19. November 1949 nochmals in Erinnerung und bitte, die noch ausstehenden Meldungen auf dem schnellsten Wege einzureichen. Die Gemeindeprüfungsämter werden angewiesen, bei ihren laufenden

überörtlichen Prüfungen die richtige und vollständige Meldung der angesammelten Beträge zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 519.

### A. Innenministerium

### B. Finanzministerium

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen (DB) d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 28. 11. 1949 — MBl. NW. S. 1117 — zur Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. 2. 1948 (HB Bl. S. 23)

RdErl. d. Innenministers IV B 5 — II — 20.01 a — 311 u. d. Finanzministers — B 2115 — 4425/IV — v. 24. 5. 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 24. Februar 1948 wird die Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen vom 28. Nov. 1949 durch folgende Ziff. 4 ergänzt:

Bei Überleitung aus Bes. Gr. A 4 e — Untergruppe 2 (früh. Oberltn.) — in die Bes. Gr. A 4 c 2 ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Bes. Gr. nicht auf einen ungünstigeren Zeitpunkt festzusetzen, als wenn der Beamte bis zum Tage der Überleitung in der Bes. Gr. A 4 e Untergruppe 1 (früh. Ltn.) — verblieben und aus dieser Bes. Gr. in die Bes. Gr. A 4 c 2 übergeleitet worden wäre."

— MBl. NW. 1950 S. 520

### **Erholungsurlaub für das Jahr 1950**

RdErl. d. Innenministers II C — 3/331—50 u. d. Finanzministers B 4110 — 5195 — IV v. 20. 5. 1950

Für den Erholungsurlaub der Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen im Urlaubsjahr 1950 geben wir nachstehende Regelung bekannt:

Die Bestimmungen für das Urlaubsjahr 1948 (RdErl. vom 30. März 1948 — II A — 1/953/48) finden auch im laufenden Urlaubsjahr Anwendung mit folgender Maßgabe:

1. Bei Beamten, Angestellten und Lohnempfängern kann Erholungsurlaub, der aus dringenden dienstlichen Gründen ausnahmsweise nicht in Anspruch genommen werden konnte, in Abänderung der vorjährigen Regelung (Ziff. 2 des RdErl. des Innenministers vom 3. März 1949 — II C—3/361/49 — MBl. NW. S. 305) nur noch bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres — also 1951 — gewährt werden. Diese Rückführung auf den ordnungsmäßigen Friedensstand entspricht den z. Z. geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen § 11 (1) der TO A und § 18 (3) der TO B, deren Anwendung billigerweise auch auf den Personenkreis der Beamten auszudehnen ist.

2. Bezuglich der z. Z. geltenden tarifrechtlichen Urlaubsbestimmungen für Lohnempfänger wird darauf hingewiesen, daß zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der zuständigen Gewerkschaft am 4. April 1950 eine neue tarifvertragliche Vereinbarung rechtswirksam zustande gekommen ist, welche Bestimmungen über eine neue Regelung des Erholungsurlaubs enthält. Diese wird weiter unten bekanntgegeben.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1950 S. 521.

### **Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — andererseits**

RdErl. d. Innenministers II C 3/331/50 u. d. Finanzministers B 4260 — 3787/IV v. 20. 5. 1950

#### **A. Tarifvertragliche Vereinbarung**

„Für die Arbeiter im öffentlichen Dienst wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

##### **I.**

In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern gelten für das Urlaubsjahr 1950/51 abweichend von der in den einzelnen Ländern zur Zeit gültigen Regelung folgende Bestimmungen:

(1) Die Dauer des Urlaubs beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren	24 Arbeitstage
über 18 bis 25 Jahre	14 Arbeitstage
über 25 bis 32 Jahre	15 Arbeitstage
über 32 bis 40 Jahre	18 Arbeitstage
über 40 Jahre	24 Arbeitstage

(2) Zusatzurlaub auf Grund der Dienstzeit wird nicht gewährt.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen in den einzelnen Ländern über die Gewährung von Zusatzurlaub

für bestimmte Personengruppen (insbesondere Schwerbeschädigte, politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, Bedienstete an gesundheitsgefährdeten Arbeitsplätzen) und für zusätzlichen Winterurlaub unberührt.

(4) In den Ländern Hessen und Württemberg-Baden bleibt es bei der bisherigen Urlaubsregelung.

##### **II.**

Soweit in den der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehörigen Ländern die zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Lohnempfänger nicht durch Tarifvertrag geregelt ist, ist zusätzliche Wochenhilfe gemäß den Bestimmungen des § 16 TO B in der Fassung vom 1. April 1938 zu leisten. Wird die zusätzliche Wochenhilfe im Rahmen eines Bundesgesetzes geregelt, so treten dessen Bestimmungen anstelle des § 16 TO B.

##### **III.**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1951; sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf den 31. März eines Jahres erstmalig auf den 31. März 1951 gekündigt werden.“

B. Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

##### **Zu Abschnitt I:**

Im Urlaubsjahr 1950/51 ist den Lohnempfängern im Landesdienst Urlaub nach der vorstehenden Vereinbarung zu gewähren.

##### **Zu Abschnitt II:**

Die zusätzliche Wochenhilfe ist ab 1. April 1950 für weibliche Lohnempfänger im Landesdienst nach den Bestimmungen des § 16 TO B und der ADO zu § 16 TO B in der Fassung vom 1. April 1938 zu gewähren. Abschrift dieser Bestimmung fügen wir bei.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

##### **Anlage**

Abdruck aus der TO B (RB Bl. 1938 § 171 f).

##### **§ 16 Zusätzliche Wochenhilfe**

(1) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten für den Zeitraum, in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 184/325) ihre Kündigung unwirksam ist, einen Zuschuß zu der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung oder einer sonstigen öffentlichen Sozialversicherung zustehenden Wochenhilfe. Dieser beträgt so viel, daß sich einschließlich der Wochenhilfe auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder einer sonstigen öffentlichen Sozialversicherung kein höherer Betrag ergibt, als vorher zur Auszahlung gelangte.

(2) Während des Bezuges von zusätzlicher Wochenhilfe nach Abs. 1 sind Krankenbezüge nach § 15 nicht zu zahlen.

##### **ADO:**

##### **Nr. 1**

Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der erforderlich ist, um den tatsächlich gezahlten Betrag des Wochen geldes nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) (§ 195a Ziffer 3, § 195b Abs. 2 oder § 205a) auf den Beitrag der vor dem Beginn der zusätzlichen Wochenhilfe ausgezahlten Dienstbezüge des weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes — abzüglich ruhender Beiträge des Gefolgschaftsmitgliedes zur Reichsversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung — zu erhöhen.

##### **Nr. 2**

In den Fällen des § 196 Abs. 1 Ziffer 1 RVO wird als Wochengeld der Betrag zugrunde gelegt, den der Träger der Versicherung gewähren würde, wenn er nicht Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes gewähren würde.

— MBl. NW. 1950 S. 521.

**Tarifvertragliche Vereinbarung**  
**zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,**  
**vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes**  
**einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,**  
**Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — und**  
**der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Haupt-**  
**vorstand — andererseits**

RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 3788/IV u. d. Innenministers II C — 3/331/50 v. 20. 5. 1950

**A. Tarifvertragliche Vereinbarung**

„Für die Angestellten im öffentlichen Dienst wird zwischen den Parteien das Folgende vereinbart:

I.

In den Ländern, in denen die Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für weibliche Angestellte nicht durch Tarifvertrag geregelt ist, ist zusätzliche Wochenhilfe gemäß den Bestimmungen des § 13 TO A zu leisten. Wird die zusätzliche Wochenhilfe im Rahmen eines Bundesgesetzes geregelt, so treten dessen Bestimmungen anstelle des § 13 TO A.

II.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf den Quartalsschluß gekündigt werden.“

**B. Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung wird folgendes bestimmt.**

Die zusätzliche Wochenhilfe an weibliche Angestellte im Landesdienst ist ab 1. April 1950 nach den Bestimmungen des § 13 TO A und der ADO zu § 13 TO A in der Fassung vom 1. April 1938 zu gewähren.

Abschrift der Bestimmungen fügen wir bei.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

**Anlage**

Abdruck aus der TO A (RB Bl. 1938 S. 143 f.).

§ 13 Zusätzliche Wochenhilfe

(1) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten für den Zeitraum, in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 184/S. 325) ihre Kündigung unwirksam ist, einen Zuschuß zu der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung oder einer sonstigen öffentlichen Sozialversicherung zustehenden Wochenhilfe. Dieser beträgt so viel, daß sich einschließlich der Wochenhilfe auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder einer sonstigen öffentlichen Sozialversicherung kein höherer Betrag ergibt, als vorher zur Auszahlung gelangte.

(2) Während des Bezuges von zusätzlicher Wochenhilfe nach Abs. 1 sind Krankenbezüge nach § 12 nicht zu zahlen.

ADO:

Nr. 1

Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der erforderlich ist, um den tatsächlich gezahlten Betrag des Wochengeldes nach der Reichsversicherungsordnung (§ 195a Ziffer 3, § 195b Abs. 2 oder § 205a) auf den Betrag der Dienstbezüge des weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes — abzüglich ruhender Beiträge des Gefolgschaftsmitgliedes zur Reichsversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung — zu erhöhen.

Nr. 2

In den Fällen des § 196 Abs. 1, Ziffer 1 RVO wird als Wochengeld der Betrag zugrunde gelegt, den der Träger der Versicherung gewähren würde, wenn er nicht Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes gewähren würde.

— MBl. NW. 1950 S. 523.

**B. Finanzministerium**

**Kinderzuschlag**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1950  
 — B 2125 — 1460/IV

In meinem RdErl. vom 24. August 1949 — B 2125 — 587/IV — (MBl. NW. S. 858) habe ich bestimmt, daß der Kinderzuschlag bis zum 30. September 1952 über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus gewährt werden kann für Kinder in der Schul- oder Berufsausbildung, soweit deren Abschluß infolge des zeitweiligen Ausschlusses von der Schul- oder Berufsausbildung in der Zeit der NS-Herrschaft aus politischen Gründen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand über das 24. Lebensjahr hinaus verzögert ist.

Keinesfalls darf aber nach § 14 des RBesG. Kinderzuschlag länger als für 24 Lebensjahre gezahlt werden.

Eine Zahlung des Kinderzuschlages über das 24. Lebensjahr hinaus ist daher nur insoweit zulässig, als Kinderzuschlag nicht bereits bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs ununterbrochen gezahlt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1950 S. 524.

**I. Ministerium für Wiederaufbau**

**III B. Finanzierung**

**Förderung von Kleinwohnungsbauten —**  
**III. Abschnitt 1950**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 5. 1950 — III B 4 303 (61) Tgb.-Nr. 2883/50

Mit den bisherigen Maßnahmen des Landes wurden wegen der Beschränktheit der Landesmittel Bauvorhaben privater Bauherren nur auf dem Wege von Wohnungsinstandsetzungen und der Fertigstellung von vor der Währungsreform begonnenen Kleinwohnungsbauten gefördert.

Nachdem das Bundeswohnungsbaugetz in Kraft getreten ist, müssen nunmehr auch die Neubauvorhaben privater Bauherren gefördert werden. Deshalb werden die in den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen für vor der Währungsreform begonnene Kleinwohnungsbauten vom 31. Dezember 1949 enthaltenen Einschränkungen aufgehoben. Außerdem sind die Vorschriften an das Bundeswohnungsbaugetz angepaßt worden.

Ich übersende Ihnen demgemäß in der Anlage die neue Fassung über die

Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen für Kleinwohnungsbauten.

Gleichzeitig stelle ich Ihnen zur Förderung von Kleinwohnungsbauten für Ihren Bezirk den Betrag von ..... DM

i. W.: .....  
 bei der Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster bereit.

Von dieser Gesamtsumme kann bis zu einem Höchstbetrag von ..... DM

i. W.: .....  
 zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen verwendet werden.

Da die Förderung privater Neubauten in der Öffentlichkeit erwartet wird, bitte ich, für eine schnelle Bevilligung der Mittel besorgt zu sein.

Um einen Überblick über den Ablauf dieser Maßnahmen zu gewinnen, bitte ich Sie, mir nach Maßgabe meines Erlasses vom 10. November 1949 — IV A St./1584/49 — III B 348 (53) Nr. 8751/49 — unter Benutzung des Formblattes „Neubaufinanzierung“ unter Nr. 7e, Kleinwohnungsbauten, zu berichten; erstmalig zum 30. Juni 1950.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen.

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Landesdarlehen für Kleinwohnungsbauten**

**I. Allgemeines.**

Die bisherigen Maßnahmen des Landes waren vornehmlich darauf gerichtet, durch Instandsetzung kriegsbeschädigter Wohnungen neuen Wohnraum zu gewinnen, da auf diese Weise mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst großer Nutzen erzielt werden konnte. Im Wege des Neubaues wurde lediglich die Errichtung von Volkswohnungen und Kleinsiedlungen sowie die Fertigstellung bereits begonnener privater Kleinwohnungsbauten gefördert. Nach dem Inkrafttreten des Bundeswohnungsbaugetzes sollen nunmehr auch für neu zu beginnende private Bauvorhaben Darlehen gewährt werden, sofern Wohnungen erstellt werden, die ihrer Größe, Art und Ausstattung nach für die breiten Volkschichten geeignet und deren Mieten für Sozialversicherungspflichtige tragbar sind.

**II. Art der Bauvorhaben.**

Gefördert wird die Errichtung von Mietwohnungen und Eigenheimen.

Es können sowohl zwei- und mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser in den Hausformen von Gruppen- und Reihenhäusern sowie auch als ein- und zweigeschossige Einfamilienhäuser mit oder ohne Einliegerwohnung errichtet werden. Aus Gründen wirtschaftlicher Bauweise, günstigerer Finanzierungs- und Lastengestaltung sind die Kleinwohnungsbauten tunlichst als Reihenhäuser herzustellen. Bei der Errichtung von Einfamilienhäusern ist der Einbau einer Einliegerwohnung regelmäßig zu fordern und ist auch in ausgebauten Dachgeschossen zugelässig, da Einliegerwohnungen nur vorübergehend als abgeschlossene Wohnungen gelten und in der Regel später von den Eigentümern in ihre Wohnungen einzogen werden.

Die Bauten müssen innerhalb der für die Wohnungsbauvorgesehnen Gebiete errichtet werden und dürfen der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Sie sollen tunlichst auf Grundstücken errichtet werden, die keine oder nur geringe Aufschließungskosten erfordern. Baulückengrundstücke sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Wohnungen müssen einfach, zweckmäßig und dauerhaft ausgeführt werden. Sie sollen Ausdruck werksgerechter Durchbildung und anständiger Baugesinnung sein. Jeder unzeitgemäße Aufwand ist unbedingt zu vermeiden. Bauweise und Baustoffe müssen so gewählt werden, daß die Gebäude Dauerwert haben und infolgedessen von öffentlichen und nichtöffentlichen Instituten beliehen sowie von Feuerversicherungsgesellschaften ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden. Zur Senkung der Baukosten sind weitgehend Typenpläne und genormte Bauelemente zu verwenden.

Behelfsbauten (z. B. Wohnlauben) sowie Luxusbauten werden nicht gefördert.

**III. Wohnfläche.**

Die Wohnfläche je Wohnungseinheit soll mindestens 32 qm und höchstens 65 qm betragen. Zur Unterbringung größerer Familien und in anderen, besonders begründeten Fällen darf diese Wohnfläche bis zur Höchstgrenze nach Maßgabe der §§ 17, 7 des Bundeswohnungsbaugetzes überschritten werden. Für die Berechnung der Wohnfläche wird auf den Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 23. Mai 1949 — I A 204 (12) — (MBI. NW. S. 729 u. 780) betr. Wohn- und Wirtschaftsflächen — verwiesen.

**IV. Vergabe der Bauarbeiten.**

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich durch Ausschreibung und auf Grund von Preisangeboten für die einzelnen Leistungen zu vergeben. Ausnahmen hieron bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

**V. Bauteile.**

Zur Sicherung einheitlicher und einwandfreier Planung, Baugestaltung und Baudurchführung kann die Bewilligungsbehörde verlangen, daß die Bauten von Trägern betreut werden.

Träger können Gemeinden oder Gemeindeverbände, Organe der staatlichen Wohnungspolitik sowie gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sein. Andere Wohnungs- und Betreuungsunternehmen können als Träger zugelassen werden, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen, zuverlässig, fachlich hinreichend leistungsfähig sowie kreditwürdig sind. Die Zulassung wird von der Bewilligungsbehörde ausgesprochen. Sofern Träger zur Errichtung von Eigenheimen eingeschaltet sind, ist das Eigentum/Erbaurecht spätestens mit der Baufertigstellung (bauaufsichtl. Gebrauchsabnahme) dem Bewerber zu verschaffen.

**VI. Mieten (Lasten).**

Für die Mieten (Lasten) gelten je qm Wohnfläche und 20 v. H. Wirtschaftsfläche folgende Höchstsätze:  
Ortsklasse: S 1,10—1,00, A 1,05—0,95, B 1,00—0,90, C 0,95—0,85, D 0,90—0,80.

Sie dürfen den objektiven Nutzungswert nicht übersteigen. Dieser bestimmt sich nach der ortsüblichen Miete für Wohnungen gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung.

Die Mieten müssen für Sozialversicherungspflichtige oder diesen nach ihren Einkommensverhältnissen gleichstehende Personen tragbar sein.

Bei Eigenheimen muß die laufende Belastung der zukünftigen Eigenheimer in einem gesunden Verhältnis zu dem voraussichtlich auf die Dauer gesicherten Einkommen des Eigenheimers stehen und für ihn auf die Dauer wirtschaftlich tragbar sein.

**VII. Kreis der Wohnenehmer.**

Die Wohnungen in Miethäusern und Eigenheimen sollen Personen zugeteilt werden, die sozialversicherungspflichtig sind oder diesen nach ihren Einkommensverhältnissen gleichstehen.

**VIII. Finanzierung.**

Die Finanzierung der Gesamtherstellungskosten (Grundstücks- und Erschließungskosten, Kosten der Bauten, Kosten der Außenanlagen und Nebenkosten (DIN-Blatt 276) muß gesichert sein. Diese soll soweit als möglich aus Mitteln des Kapitalmarktes und durch Eigenleistungen des Bauherrn aufgebracht werden.

Der Finanzierung ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem in der Anlage beigefügten Muster zugrunde zu legen. Für die Berechnung der Bewirtschaftungskosten sind die durch die Erlassen des früheren Reichsarbeitsministers vom 27. 5. 1939 — IV B 5303/11/39 —, vom 18. 10. 1939 — IV B 5303/19/3 —, vom 7. 3. 1940 — IV B 5303/46/40, vom 8. 8. 1941 — II B 2200, und vom 3. 2. 1942 — IV B Nr. 2424/22 — getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Die Förderung eines Bauvorhabens mit Landesmitteln ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Landesdarlehen vor Baubeginn (Ausschachtung des Bauplatzes) bewilligt worden sind.

**1. Fremdkapital.**

Die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen, dem Landesdarlehen im Range vorgehenden Darlehen müssen Tilgungsdarlehen sein und sollen in der Regel mit nicht mehr als 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt werden und unkündbar sein.

Die Zinsen und Auszahlungsbedingungen müssen der jeweiligen Kapitalmarktlage angemessen sein. Eine Aussetzung der Tilgung ist nur zulässig, soweit sie zum Ausgleich eines Disagios und der Geldbeschaffungskosten erforderlich ist und bedarf bei anderen Gründen der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

**2. Eigenleistung.**

Die Eigenleistung des Bauherrn muß bei Mietwohnungen mindestens 20 v. H., bei Eigenheimen mindestens 30 v. H. der Gesamtkosten betragen. Bei Flüchtlingen, Schwerkriegsbeschädigten sowie politisch, rassisches und religiös Verfolgten kann die Eigenleistung bei Errichtung von Eigenheimen auf 20 v. H. der Gesamtkosten herabgesetzt werden. Sie kann in echten Eigenleistungen (Bargeld, Grundstück, Baumaterial, Selbst- und Nachbar-

hilfe) oder unechter Eigenleistung (Beibringung tilgbarer Darlehen, die den Bauherren von dritter Seite ohne dingliche Sicherung oder gegen letztstrangige Sicherung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Mieterdarlehen, Arbeitgeberdarlehen, Restkaufgelder) bestehen. Für die Verzinsung der nachgewiesenen echten Eigenleistung bis zu 15 v. H. der Gesamtkosten kann in der Wirtschaftsberechnung ein Zinssatz bis zu 4 v. H., für die darüber hinausgehende Eigenleistung 5 v. H. zugelassen werden.

### 3. Landesdarlehen.

Zur Abdeckung der durch Fremd- und Eigenkapital nicht gedeckten Kosten gewährt das Land Darlehen. Die Höhe des Darlehns bestimmt sich nach den für die Durchführung erforderlichen Kosten, darf jedoch folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

#### a) Mietwohnungen:

Ortsklasse:	S	A	B	C	D
2-R.-Whg. 45 qm	4200	4000	3800	3600	3400
2½-R.-Whg. 50 qm	4400	4200	4000	3800	3600
3-R.-Whg. 55 qm	4600	4400	4200	4000	3800
3½-R.-Whg. 60 qm	4800	4600	4400	4200	4000
4-R.-Whg. 65 qm	5000	4800	4600	4400	4200
b) Eigenheime:	3500	3500	3000	3000	3000
für eine Einliegerwohnung			2000	2000	DM.

Zum Bau von Eigenheimen, die Flüchtlinge unter Einsatz von tätiger Selbsthilfe des Bauherrn im Werte von mindestens 15 v. H. der Baukosten erstellen, können die Darlehnssätze um 1500 DM erhöht werden. Eine weitere Erhöhung um 500 DM ist zulässig, wenn die Eigenheime im Reihenhausbau errichtet werden. Die Vorschrift VIII, 2 findet insoweit keine Anwendung.

Das Darlehn ist vom 1. Tage des auf die Auszahlung der einzelnen Darlehrsraten folgenden Monats ab mit 4,5 v. H. zu verzinsen und vom 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres mit 1 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung er-sparten Zinsen zu tilgen.

Ergibt die Wirtschaftsberechnung, daß die Erträge bei Zugrundelegung der tragbaren Mieten (Lasten) zur Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen für das Darlehn nicht ausreichen, so ist der Zinssatz entsprechend zu senken. Erforderlichenfalls kann von einer Verzinsung des Darlehns abgesehen werden. Eine Zinssenkung ist jeweils nur um 0,1 v. H. bis zur Erreichung der Rentabilität vorzunehmen.

Sofern eine Rentabilität des Gebäudes sich auch nach Erlaß der Zinsen nicht herstellen läßt, kann der Minister für Wiederaufbau eine Aussetzung der Tilgung gewähren.

Ist eine Herabsetzung des Zinssatzes vorgenommen worden, ergibt sich jedoch später eine Steigerung der Erträge oder senken sich die Lasten für die nach der Wirtschaftsberechnung dem Gläubiger vorgehenden Rechte um mehr als 10 v. H., so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzugeben. Abgesehen von dieser Anzeigepflicht ist die Bewilligungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufstellung einer neuen Wirtschaftsberechnung zur Nachprüfung der Rentabilität zu verlangen. Ergibt sich dabei, daß die Erträge eine höhere Verzinsung des aus Landesmitteln gewährten Darlehns rechtfertigen, so ist die zur Herstellung der Rentabilität gewährte Ermäßigung bzw. der Erlaß der Zinsen in entsprechendem Umfange zu widerrufen. Im Falle der nachträglichen Verminderung der Grundstückserträge ist entsprechend zu verfahren.

Das Landesdarlehn ist an bereiterster Stelle, jedenfalls vor den auf die Eigenleistung angerechneten Fremddarlehen, Restkaufgeldern usw. einzutragen.

Der jeweilige Eigentümer des Schuldnergrundstücks ist verpflichtet, die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken oder Grundschulden auf Verlangen des Landes löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum am Grundstück in einer Person vereinigen. Zur Sicherung dieses Anspruchs ist die Eintragung einer Löschungsvormerkung in das Grundbuch gem. § 1179 BGB. zu veranlassen.

Die mit Landesdarlehn geförderten Bauten dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden.

### IX. Schutz gegen spekulative Veräußerung.

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Nutzung und zur Verhinderung gewinnstüchtiger Veräußerung, unwirtschaftlicher Teilung oder Belastung werden die als Eigenheime mit Landesmitteln geförderten Kleinwohnungsbaute als Reichsheimstätten/Erbbauheimstätten ausgelegt. Sind in das Verfahren Träger eingeschaltet und diese nicht als Ausgeber von Reichsheimstätten/Erbbauheimstätten zugelassen, so haben die zuständigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Ausgeber aufzutreten (vgl. § 25 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 — RGBI. I S. 1921). Wo die Ausgabe von Kleinwohnungen als Reichsheimstätte/Erbbauheimstätte nicht tunlich oder nicht möglich erscheint, ist vertraglich ein Vorkaufs- und Wiederkaufs- (Ankaufs-) Recht — bei Erbbauberichtigten ein entsprechender Heimfallanspruch mit gleichem Inhalt — festzulegen und durch Eintragung einer Vormerkung dinglich zu sichern. Der mit RdErl. v. 25. Mai 1949 — I B 612/550 (MBI. NW. S. 543) bekanntgegebene amtliche Mustervertrag 4a (Träger-Siedlervertrag-Eigensiedler) kann dabei als Anhalt dienen. Für die als Reichsheimstätte ausgegebenen Wohnbauten gilt hinsichtlich der Gebühren und Steuern § 36 des Reichsheimstättengesetzes.

### X. Wohnungen für Werksangehörige.

Wohnbauten für Angehörige wirtschaftlicher Unternehmen können gefördert werden, wenn sich das Unternehmen an der Finanzierung durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehn nennenswert beteiligt. Die Bewilligung des Darlehns ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Unternehmen mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse vereinbart, die nach Ablauf von 5 Jahren vor dem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unabhängig werden.

### XI. Verfahren.

#### 1. Antrag.

Die Anträge auf Bewilligung eines Landesdarlehns sind von dem Bauherrn unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters (s. Anlage) und unter Beifügung der darin aufgeführten Unterlagen an die für den Bauort zuständige Gemeinde oder den Gemeindeverband zu richten.

Sofern der Bauherr auf eine Zinsermäßigung für das beantragte Darlehn verzichtet, ist die Einreichung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht erforderlich.

Die Gemeinde prüft die Anträge und leitet sie dann mit ihrer Stellungnahme der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Entscheidung vor.

#### 2. Bewilligung.

Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sind die Anträge über den Verbandsdirektor an die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen einzureichen. Der Verbandsdirektor wählt die zu fördernden Bauvorhaben aus und schlägt dementsprechend die Unter-Verteilung der Landesmittel vor.

Die Bewilligungsbehörden erteilen nach Prüfung aller Unterlagen, sofern die Voraussetzungen für die Förderung des Wohnungsbauwerkes gegeben sind, dem Antragsteller den Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann besondere Bedingungen und Auflagen enthalten. Eine weitere Ausfertigung erhält die Gemeinde. Die dritte geht an die Rhein, Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster, nebst den vorhandenen Beleihungsunterlagen.

#### 3. Auszahlung des Darlehns.

Auf Grund des Bewilligungsbescheides wird die Auszahlung des Landesdarlehns von der Rhein, Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster durchgeführt. Vor Auszahlung hat der Schuldner die in der Anlage beigefügte Schuldurkunde in dreifacher Ausfertigung zu vollziehen.

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt in drei Raten, und zwar  
in Höhe von 50 v. H. nach Vollzug der Schuldurkunde, in Höhe von 40 v. H. nach Rohbaufertigstellung (gegen Vorlage des Rohbauabnahmescheins), in Höhe von 10 v. H. nach Vorlage des Nachweises über die Bezugsfertigkeit (bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme) und der Anzeige über die Aufstellung der Schlussabrechnung.

Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist, daß die Eintragung der Hypothek und der Löschungsvormerkung im Grundbuch unter Vorlage einer grundbuchamtlichen Bescheinigung nachgewiesen sind oder durch Erklärung eines Notars oder in sonstiger Weise sichergestellt ist, daß der Eintragung der Hypothek an der vorgesehenen Rangstelle keine Hindernisse entgegenstehen.

Vor Auszahlung der zweiten Rate hat der Darlehnnehmervorher den Nachweis zu erbringen, daß das Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft zum vollen Neubauwert versichert ist.

#### 4. Schlussabrechnung.

Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten vom Tage der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme an ist über das Bauvorhaben eine Schlussabrechnung auszustellen und zur Nachprüfung auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Fertigstellung der Schlussabrechnung ist der Bewilligungsbehörde anzugeben. Die Abrechnung muß alle für das Vorhaben entstandenen Auslagen in übersichtlicher Form nachweisen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß für alle Auslagen ordnungsgemäß Rechnungsbelege vorhanden sind.

#### 5. Widerruf und Änderung des Bewilligungsbescheides.

Wurden vom Antragsteller oder dem von ihm Beauftragten zur Erlangung des Darlehns unrichtige Angaben gemacht, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Ergeben sich nach der Bewilligung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder werden die Mittel aus anderen Gründen nicht in voller Höhe zur Deckung der Herstellungskosten benötigt, so ist das gewährte Darlehen entsprechend zu kürzen, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Überzählige Beträge sind zurückzuzahlen.

#### 6. Überwachung.

Die Bewilligungsbehörde hat die ordnungsmäßige Durchführung der Bauvorhaben sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu überwachen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so kann die weitere Auszahlung bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.

#### XII. Schlusbestimmungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

### Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen für Kleinwohnungsbauten

Grundstück: .....  
(Ort) ..... (Kreis) .....

Straße ..... Nr. .... Eigentümer/Erbbau-  
berechtigter<sup>1)</sup> .....

(Beruf) ..... (Wohnort) ..... (Straße, Haus-Nr.)

Das Gebäude<sup>2)</sup> enthält nach Fertigstellung:  
insgesamt ..... Wohnungen, davon:

1) ..... Wohnungen mit je ..... Räumen,  
Wohn- und Nutzfläche je Wohnung ..... qm

- 2) ..... Wohnungen mit je ..... Räumen,  
Wohn- und Nutzfläche je Wohnung ..... qm  
3) ..... Wohnungen mit je ..... Räumen,  
Wohn- und Nutzfläche je Wohnung ..... qm  
Die Miete der Wohnungen beträgt zu 1) ..... zu 2) ..... zu 3) .....

Der Bau wird begonnen am: .....  
Der Bau ist voraussichtlich bezugsfertig am: .....  
Beigefügt sind die untenstehend aufgeführten Unterlagen:  
Nachgereicht wird: .....

Es wird beantragt:  
ein Landesdarlehn in Höhe von ..... DM.  
Ich verzichte — nicht —<sup>1)</sup> auf die Herabsetzung des Zinssatzes.

Ich/wir<sup>1)</sup> erkläre(n), daß ich/wir nicht den Beschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 des Kontrollrates unterliege(n), und daß die vorstehend gemachten Angaben richtig sind.

....., den .....

(Unterschrift des Grundstückseigentümers  
Erbbauberechtigter<sup>3)</sup>] (Vor- und Zuname)

#### Anlagen:

1. Grundbuchblattabschrift (unbeglaubigt),
2. Katasterunterlagen (Handzeichnungen, Liegenschaftsauszug),
3. Anliegerbeiträgebescheinigung,
4. Baupläne 1 : 100<sup>4)</sup> mit Genehmigungsbescheid des Stadt- oder Kreisbauamtes,
5. Baubeschreibung und Berechnung nach umbautem Raum und der bebauten Fläche des bauleitenden Architekten — der ausführenden Baufirma,
6. Kostenüberschlag mit Wirtschaftlichkeitsberechnung (in doppelter Ausfertigung beifügen).

#### Bemerkungen:

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>2)</sup> Für jedes Gebäude ist ein besonderer Antrag einzureichen. Bei mehreren gleichartig gebauten oder zur Errichtung kommenden Gebäuden genügt die Beifügung der unter 1—3 aufgeführten Unterlagen. Es kann auf die bereits vorliegenden Bauzeichnungen und Berechnungen Bezug genommen werden.

<sup>3)</sup> Bei mehreren Eigentümern sind die Unterschriften sämtlicher Eigentümer erforderlich. Unterschriften von Ehefrauen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Ehemannes.

<sup>4)</sup> Auf den Grundrisse ist die Himmelsrichtung anzugeben. Ferner sind bei sämtlichen Räumen die Grundflächen in qm sowie die wichtigsten Möbel- und Installationsobjekte zur Darstellung der Wohnfunktion anzugeben.

Unvollständige Angaben und fehlende Unterlagen machen Rückfragen notwendig und verzögern die Bearbeitung.

#### Anlage zum Antrag vom .....

#### Wirtschaftlichkeitsberechnung

(Kostengliederung, Finanzierung, Lasten- und Rentabilitätsberechnung) für den Neubau von Kleinwohnungen in ..... Straße .....

Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch/Erbbau-  
grundbuch von ..... Band ..... Blatt .....  
des Amtsgerichts in .....

#### I. Kostengliederung

##### 1. Grundstücks- und Erschließungskosten

###### A I Kosten des Erwerbs des Grundstückes (vgl. DIN 276 neu)

a) Wert des Grundstücks, Kaufpreis (Enteignungsentschädigung) einschl. Nebenleistungen ..... DM ..... DM  
(Gesamtfläche ohne Straßenland ..... qm, je qm ..... DM)  
Erbbauzins je qm ..... DM

b) Grundstücksnebenkosten (Gerichts-, Notar- und Maklergebühren, Steuern, Vermessungskosten, Bodenuntersuchung usw.) ..... DM ..... DM  
(Grundstückspreis je qm ..... rohes Land ..... DM)

###### A II Kosten der Erschließung (Bauaufmauerung) des Grundstücks (vgl. DIN 276 neu)

a) Trümmerbeseitigungskosten .....	DM
b) Abfindungen und Entschädigungen, Kosten der Freimachung (Abholzungen, Rodungen usw.) . . . . .	DM
c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentl. Versorgungsleistungen, Kosten der Herstellung sonstiger Verkehrsflächen, Entwässerungen und Versorgungsleitungen (vgl. DIN 276 A II b) . . . . .	DM
d) einmalige Abgaben neben den Anliegerleistungen (z. B. Bauabgaben, Ansiedlungsgebühren, -leistungen usw.) . . . . .	DM
	zus. = ..... DM
Grundstücks- und Erschließungskosten (Summe A I und A II)	DM
2. Kosten der Bauten (Herstellungskosten) Kosten der Gebäude, Kosten der Außenanlagen und Baunebenkosten	
B I Kosten der Gebäude (vgl. DIN 276 neu B I)	
a) Wohngebäude ..... cbm	DM
..... DM/cbm . . . . .	DM
Wirtschafts- u. Nebengebäude . . . . .	DM
b) Sonstige Nebenleistungen für die Bauausführung (vgl. DIN 276 B I b 1—4) . . . . .	DM
c) Besonders zu berechnende Lohnzulagen . . . . .	DM
	zus. ..... DM
B II Kosten der Außenanlagen (vgl. DIN 276 neu B II)	
a) Kosten sämtl. Bauleistungen für Anlagen außerhalb der Gebäude (Hausanschlüsse an das öffentl. Versorgungsnetz, u. an das Entwäss.-Netz, Brunnen, Abortgruben usw. (vgl. DIN B IIa)) . . . . .	DM
b) Kosten für sonstige Nebenleistungen für die Bauausführung außerhalb d. Bauten (vgl. DIN B IIb)	DM
	zus. ..... DM
B III Baunebenkosten (vgl. DIN 276 neu B III)	
a) Kosten der Architektenleistung, (Planung, Bauausschreibung, Bauleitung Bauüberwachung, Bauabrechnung usw.) . . . . .	DM
b) Kosten der Behördenleistung (Prüfungen u. Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörden usw.)	
c) Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Mittel für d. Bauausführung (Notariats- und Gerichtskosten für Hypotheken eintragung.) Geldbeschaffungskosten (Disagio), Bauzinsen usw. . . . .	DM
d) Sonst. Nebenkosten (Bauversicherung während d. Bauzeit, Richtfeier) . . . . .	DM
Kosten der Bauten	zus. ..... DM
3. Bau- und Bodenkosten	
1. Grundstücks- und Erschließungskosten (A I und A II) . . . . .	DM

2. Kosten der Bauten (Herstellungskosten) (B I, B II und B III) . . . . .	DM
Bau- und Bodenkosten . . . . .	DM

## II. Finanzierung

(Aufbringung der Bau- und Bodenkosten)

1. Darlehn des/der unkündbar, zu verzinsen mit ..... v. H. und zu tilgen mit ..... v. H., jährlich Auszahlungskurs ..... Laufzeit ..... Jahre	DM
2. Darlehn des/der unkündbar, zu verzinsen mit ..... v. H. und zu tilgen mit ..... v. H., jährlich Auszahlungskurs ..... Laufzeit ..... Jahre	DM
3. Darlehn des Arbeitgebers unkündbar, zu verzinsen mit ..... v. H. und zu tilgen mit ..... v. H., jährlich ..... Laufzeit ..... Jahre	DM
4. Gestundete, langfristig zu tilgende Aufschließungskosten, Anliegerbeiträge usw., soweit nicht als Eigenleistung anzurechnen, Laufzeit ..... Jahre	DM
5. Darlehen aus Landesmitteln, zu verzinsen mit ..... %, zu tilgen mit 1 v. H. jährlich	DM
6. Eigenleistung, und zwar:	
a) Guthaben bei der	DM
b) Guthaben bei der	DM
c) bereits bezahlter Bauplatz	DM
d) bereits gezahlte und gelieferte Baustoffe lt. anliegenden Quittungen . . . . .	DM
e) eigene Arbeitsleistungen Folgende Arbeiten werden selbst ausgeführt Art der Anzahl der Ent-Arbeit Stunden gilt	
	DM

## 7. Verlorener Zuschuß des Arbeitgebers

..... DM	DM
..... DM	

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch:

## III. Lastenberechnung

(jährliche Belastung)

(Nicht erforderlich, wenn auf Zinsherabsetzung verzichtet wird)

1. Verwaltungskosten	DM
2. Betriebskosten	
a) Grundsteuern	DM
b) Straßenreinigung und Müllabfuhr	DM
c) Kanalisationsbeiträge	DM
d) Wassergeld	DM
e) Schornsteinreinigung	DM
f) Versicherungsbeiträge	DM
g) Treppenhausbeleuchtung	DM
h) Hausreinigung	DM
i) Mietausfall	DM
j) Sonstiges	DM
	DM
3. Instandhaltungskosten	DM
4. Zinsen- und Tilgungsdienst	DM
a) 1. Darlehn Zinsen ..... DM Tilgung ..... DM	
b) 2. Darlehn Zinsen ..... DM Tilgung ..... DM	

c) 3. Arbeitgeberdarlehn	Zinsen .....	DM Tilgung .....	DM
d) Gestundete Ansiedlungs- und Anliegerleistungen	Zinsen .....	DM Tilgung .....	DM
e) Landesdarlehn	Zinsen .....	DM Tilgung .....	DM
f) Eigenkapital	Zinsen .....	DM Tilgung .....	DM
	(als Rechnungsfaktor an Stelle der Abschreibung für d. rentierlichen Teil des Eigenkapitals)		
<b>8. Gestundetes Kaufgeld oder Erbbauzins</b>			
Zinsen .....	DM Tilgung .....	DM	
<b>Summe</b> .....	<b>DM Tilgung .....</b>	<b>DM</b>	
Summe der Zinsen .....	.....	DM	
Summe der Tilgung (an Stelle der Abschreib.) .....	.....	DM	
Die Belastung beträgt jährlich .....	DM	.....	DM
monatl. .....	DM	.....	DM
	.....	DM	

#### IV. Rentabilitätsberechnung

<b>1. Erträge</b>			
a) Mieten (einschl. Mietwert der eigenen Wohnung) .....	DM		
b) Gebühren und Umlagen .....	DM		
c) Mietzuschüsse von Arbeitgebern usw. .....	DM		
d) Zinszuschüsse .....	DM		
e) Sonstige Erträge .....	DM		
	zus. .....	DM	

<b>2. Aufwendungen</b>			
Lastenberechnung siehe Summe zu III .....	DM		
Reinertrag .....	DM		

Ort und Datum: .....

Unterschrift

#### Bewilligungsbescheid

Nr. .....

I. Auf Grund des Antrages vom ..... bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau über die Gewährung von Landesdarlehn für Kleinwohnungsbauten vom 16. Mai 1950 zur Errichtung von ..... Wohnungen auf dem Grundstück ..... ein verzinsliches Landesdarlehn in Höhe von ..... DM

i. W.: ..... Deutsche Mark. Das Darlehn ist mit ..... % einschl. eines Verwaltungskostenbeitrages zu verzinsen und mit 1 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

II. Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- III. Ich behalte mir vor, die Bewilligung aufzuheben oder das Darlehn zurückzufordern, wenn
  - a) die Schuldurkunde nicht unverzüglich ausgefertigt und die Bauarbeiten nicht innerhalb der festgesetzten Frist begonnen werden,
  - b) das Vorhaben nicht bestimmungsgemäß zur Durchführung gelangt,
  - c) das Darlehn nicht ordnungsgemäß verwendet oder dinglich sichergestellt wird,
  - d) höhere Mieten bzw. Nutzungsgebühren erhoben werden, als nach dem Antrag genehmigt sind,
  - e) die Schlußabrechnung nicht spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme (Bezugsfertigkeit) aufgestellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt ist,
  - f) den mit diesem Bescheid erteilten Auflagen nicht Folge geleistet wird,

- g) zur Erlangung der Bewilligung unrichtige Angaben gemacht worden sind,
- h) die Veräußerung des Grundstücks ohne meine Zustimmung erfolgt ist.

IV. Die Auszahlung des Darlehns erfolgt durch die Rheinische Girozentrale und Prov.Bank/Landesbank für Westfalen (Girozentrale). Die Rheinische Girozentrale und Prov.Bank/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) erhält Abschrift des Bewilligungsbescheides.

....., den .....  
Der Regierungspräsident.

#### Schuldurkunde

Ich bekenne hiermit, vom Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wiederaufbau, dieser vertreten durch die Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster, im Nachstehenden „Darlehnsgieber“ genannt, ein Darlehn in Höhe von .....

..... DM  
i. W. ..... DM  
erhalten zu haben.

Ich unterwerfe mich den mit RdErl. des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 16. Mai 1950 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen für Kleinwohnungsbauten, den noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen sowie den Bedingungen des Bewilligungsbescheides Nr. ..... vom ..... des ..... (Bewilligungsbehörde), die zum Inhalt dieses Schuldverhältnisses gemacht werden.

Für die Darlehngewährung gelten im übrigen die nachstehenden Bedingungen:

#### § 1

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, auf den in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück in ..... Str. Nr. ...., eingetragen im Grundbuch von ..... /Erbbaugrundbuch, Band ...., Blatt ...., Flur ...., Parz. Nr. ...., ..... Wohnungen nach den im Bewilligungsbescheid genehmigten Plänen zu erstellen.

#### § 2

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt in drei Darlehraten, und zwar  
in Höhe von 50 v. H. nach Vollzug der Schuldurkunde,  
in Höhe von 40 v. H. nach Rohbau fertigstellung (Vorlage d. Rohbauabnahmescheines)  
in Höhe von 10 v. H. nach Vorlage des Nachweises über die Bezugsfertigkeit (bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme) und der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung.

Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist ferner, daß die Eintragung der Hypothek und Lösungsvormerkung im Grundbuch durch Vorlage einer grundbuchamtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird oder durch Erklärung des mit der Einreichung beauftragten Notars oder in sonstiger Weise sichergestellt ist, daß der Eintragung der Hypothek keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Vor Auszahlung der zweiten Rate hat der Darlehnsnehmer den Nachweis zu erbringen, daß das Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungs gesellschaft zum vollen Wiederherstellungswert versichert ist.

#### § 3

Das Darlehn ist vom 1. des auf die Auszahlung der einzelnen Darlehraten folgenden Monats mit ..... v. H. jährlich zu verzinsen und vom 1. 1. des auf die Auszahlung der letzten Darlehrate folgenden Jahres an mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. In den Fällen des § 4, Ziff. a) bis d) beträgt der Zinssatz 8 v. H.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres für das voraufgegangene Halbjahr

fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage kostenfrei zu zahlen.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Das Darlehn ist seitens des Darlehnsnehmers nur aus den in § 4 genannten Gründen kündbar.

#### § 4

- Das Darlehn kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, wenn
- der Darlehnsnehmer in seinem Antrage oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsgewährung vorgelegt hat, unrichtige Angaben gemacht hat,
  - festgestellt wird, daß der Darlehnsnehmer das Darlehn nicht zu den Arbeiten verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
  - der Darlehnsnehmer entgegen einer entsprechenden Auflage die neu errichteten Wohnungen an andere als die in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Personen vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise überläßt,
  - der Darlehnsnehmer den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsgewährung zugrundeliegenden Bestimmungen zu widerhandelt,
  - der Darlehnsnehmer mit einer Zins- und Tilgungsrate länger als einen Monat ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
  - über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn die zur Sicherung des Darlehns verpfändeten Grundstücke beschlagnahmt werden,
  - der Darlehnsnehmer mit Steuern, öffentlichen Lasten oder Zinsen, die dem Darlehn im Range vorgehen, länger als 6 Monate rückständig ist,
  - das beliehene Erbaurecht erlischt,
  - der Darlehnsnehmer das beliehene Grundstück ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet.

#### § 5

(1) Als Sicherheit für das Darlehn einschl. der Zinsen und Nebenforderungen verpfändet der Darlehnsnehmer das in § 1 näher bezeichnete Grundstück/Erbbaurecht durch Bestellung einer Hypothek in Höhe des Darlehns.

(2) Die Erteilung eines Hypothekenbriefes wird nicht verlangt. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Darlehnsgebers jederzeit die nachträgliche Bildung und Aushändigung des Hypothekenbriefes zu bewirken. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, sämtliche der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken auf Verlangen des Gläubigers löschen zu lassen, wenn und soweit sie mit dem Eigentum in einer Person vereinigt sind, und zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung gem. § 1179 BGB. in das Grundbuch eintragen zu lassen. Dem Darlehn dürfen keine anderen als die nachstehend aufgeführten Lasten im Range vorgehen:

In Abt. II

In Abt. III

Unbeschadet der hypothekarischen Sicherheit haftet der Darlehnsnehmer für das Darlehn bis zu seiner völligen Tilgung in jedem Falle mit seinem gesamten sonstigen Vermögen.

#### § 6

Das Grundstück wird als Reichsheimstätte/Erbbauheimstätte ausgegeben. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, ein Vorkaufs- und Wiederkaufs- (Ankaufs-) Recht zugunsten des Landes zu bestellen und durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch dinglich zu sichern.

#### § 7

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem Pfandgrundstück/verpfändeten Erbaurecht errichteten Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt spätestens

bei Fertigstellung des Rohbaus zu ihrem vollen Zeitwert (Ersatzwert) gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Der Versicherungsabschluß ist durch Vorlage des Versicherungsscheines oder, soweit es nach den geltenden Bestimmungen angängig ist, des Hypothekensicherungsscheines nachzuweisen.

#### § 8

Der Darlehnsnehmer hat die mit Hilfe des Darlehns fertiggestellten Wohnungen stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen, sowie die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück oder ein gänzlicher oder ein teilweiser Abbruch von Baulichkeiten dürfen nur nach vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die der Genehmigung des Landes bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof oder einer vom Minister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben sowie im Falle des Verzugs oder bei Nichterfüllung der Darlehnspflichtungen nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über seinen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen und für erforderlich erachtete Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

#### § 9

Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten vom Tage der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme ist über jedes durchgeführte Vorhaben eine Schlüsseleabrechnung aufzustellen und für den Darlehnsgeber und für den Landesrechnungshof zur Nachprüfung bereitzuhalten. Die Fertigstellung der Schlüsseleabrechnung ist der Bewilligungsbehörde anzugeben. Die Abrechnung muß alle für das Bauvorhaben entstandenen Ausgaben in übersichtlicher Form nachweisen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß für alle Ausgaben ordnungsmäßige Rechnungsbelege vorhanden sind. Die Rechnungsbelege über die Verwendung des Darlehns sind gesondert von den übrigen Rechnungsbelegen zu sammeln.

#### § 10

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Schuldurkunde ist Düsseldorf/Münster.

#### § 11

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, alle Bedingungen dieser Schuldurkunde seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

#### § 12

Der Darlehnsnehmer beantragt und bewilligt bei dem im § 1 genannten Grundstück/Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von ..... Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parz. Nr. ..... Kartenblatt ..... einzutragen:

1. ..... DM

i. W. ..... DM

zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Darlehn ist vom 1. ..... 19.... mit jährlich ..... v. H. unter Umständen mit 8 v. H. in halbjährlichen Zahlungen nachträglich am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres zu verzinsen und vom 1. ..... 19.... ab mit jährlich 1 v. H. in gleichbleibenden Raten unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten

Zinsen zu tilgen. Auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes wird verzichtet unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom ..... (Datum der vorliegenden Schuldurkunde).

2. Bei allen diesem Darlehn im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken:

Vormerkung: Auf Verlangen des Landes Nordrhein-Westfalen zu lösen, wenn und soweit die Hypothek mit dem Eigentum/Erbbaurecht in einer Person vereinigt ist.

....., den .....  
 .....  
 (Darlehnsnehmer)  
 — MBl. NW. 1950 S. 524.

#### IV B. Recht

##### **Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß**

Aktz. IV B 2 — 505 — Tgb. Nr. 830/50

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Beschlußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309) erlaße ich im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauausschuß des Landtages sowie dem Herrn Innenminister folgende Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß:

###### **§ 1**

- (1) Der Verbandsbeschlußausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Auf die Mitglieder des Verbandsbeschlußausschusses findet § 25 DGO entsprechende Anwendung.
- (3) Sitz des Verbandsbeschlußausschusses ist Essen.

###### **§ 2**

Die Mitglieder des Verbandsbeschlußausschusses erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten nach Stufe II der Reisekostenbestimmungen für Beamte mit der Maßgabe, daß für jede Sitzung ein volles Tagegeld vergütet wird, auch wenn das Mitglied am Sitz des Verbandsbeschlußausschusses wohnt. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 20 DM erstattet.

###### **§ 3**

(1) Der Verbandsbeschlußausschuß hält an den von ihm halbjährlich im voraus bestimmten, im Amtsblatt der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt zu machenden Tagen seine ordentlichen Sitzungen ab.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende mit mindestens zweiwöchentlicher Frist ein, soweit es die Geschäftslage erfordert. Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

###### **§ 4**

(1) Der Verbandsbeschlußausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(2) Ein Mitglied, welches verhindert ist, einer Sitzung beizuhören, oder die ihm sonst obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Verbandsdirektor hiervon zu benachrichtigen. Dieser verständigt den Vertreter.

###### **§ 5**

Der Vorsitzende bestellt aus den Mitgliedern für bestimmte Gruppen von Beschlüssen oder für einzelne Fälle Berichterstatter. Er kann mit Zustimmung des Verbandsbeschlußausschusses auch sich selbst oder einen

Beamten oder Angestellten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Kreise oder Gemeinden bestellen, soweit die genannten Körperschaften nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

###### **§ 6**

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

###### **§ 7**

Der Verbandsdirektor führt die Geschäfte des Verbandsbeschlußausschusses. Der Verbandsbeschlußausschuß bestimmt seinen Vertreter vor den Gerichten. Er kann auch den Verbandsdirektor mit dieser Vertretung beauftragen.

###### **§ 8**

(1) Anträge, die der Beschlusshaltung durch den Verbandsbeschlußausschuß unterliegen, sind beim Verbandsdirektor einzubringen.

(2) Der Verbandsdirektor sorgt für die Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere für die Einholung der Stellungnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu beteiligenden oder anzuhörenden Personen, Personenvereinigungen, berufständischen Organisationen oder Dienststellen, sowie der zuständigen Fachreferenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Kreise, der Ämter oder der Gemeinden.

(3) Der Verbandsdirektor stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsbeschlußausschusses die Tagesordnung zusammen und führt die notwendigen Läden unter Mitteilung von Tag und Stunde der Verhandlung aus.

###### **§ 9**

(1) Erscheint das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann der Vorsitzende des Verbandsbeschlußausschusses ohne mündliche Verhandlung einen mit Gründen versehenen Bescheid erlassen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann jeder Beteiligte Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag gilt als Einspruch im Sinne des § 44 der Mil.Reg.Verordnung Nr. 165.

###### **§ 10**

Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann schon vor der Verhandlung einer Sache vor dem Verbandsbeschlußausschuß Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen, Zeugen und Sachverständige nacheidlich vernehmen oder sonst für erforderlich gehaltene Beweise erheben.

###### **§ 11**

(1) Der Verbandsbeschlußausschuß entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Akten und sonstigen Beweismittel, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlungen vorschreibt oder der Verbandsbeschlußausschuß oder der Vorsitzende die Vorladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung beschließt.

(2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist den Beteiligten vor der Beschlusshaltung Gelegenheit zu geben, sich zu allen Einwendungen zu äußern. Ihren Anträgen auf mündliche Verhandlung ist stattzugeben.

###### **§ 12**

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschuß des Verbandsbeschlußausschusses ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für notwendig erachtet wird.

(2) Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder in anderer Weise eine Störung verursacht.

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leisten, können durch Beschuß des Verbandsbeschußausschusses aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

### § 13

(1) Die Beteiligten können sich in der Verhandlung eines Beistandes bedienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht zu den Akten zu geben.

(2) In besonderen Fällen kann der Verbandsbeschußausschuß das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und von der Befolgung dieser Anordnung die Verhandlung abhängig machen. Erscheint der Antragsteller nicht, so kann der Verbandsbeschußausschuß nach Lage der Akten entscheiden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

### § 14

(1) Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über den Tatbestand und die Rechtslage.

(2) Bei mündlicher Verhandlung wird alsdann dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Ausführungen gegeben. Es werden Zeugen und Sachverständige vernommen und die sonst nach gesetzlicher Vorschrift zu Beteiligenden gehört. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis aufgeklärt wird und die sachdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

### § 15

Über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten;
- b) Verzichtleistungen und Zurücknahme von Anträgen;
- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche in der Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts erfolgte Auslegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

### § 16

Die Mitglieder haben nach ihrer freien, aus der Gesamtheit der Verhandlung und der Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

### § 17

(1) Der Verbandsbeschußausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ist der Vertreter des öffentlichen Interesses anwesend, so ist er zu den Beratungen zuzuziehen.

(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Beschuß in der Regel im Anschluß an die Beratung und Beschußfassung von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden und zu begründen.

(3) Der Beschuß ist mit Gründen schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

### § 18

Ergeht keine Entscheidung zur Hauptsache, so kann hinsichtlich der Kosten ein selbständiger Beschuß getroffen werden. Im übrigen findet die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. 12. 1926/19. 5. 1934 (GS. 1926 S. 327/1934 S. 261) Anwendung.

### § 19

(1) Der Verbandsdirektor stellt den Beteiligten eine Ausfertigung des Beschlusses mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu. Die Ausfertigung ist mit dem Siegel des Verbandsbeschußausschusses zu versehen. Der Beschuß beginnt mit den Worten:

„Der Verbandsbeschußausschuß für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat in der Sitzung vom ..... an welcher folgende Mitglieder teilgenommen haben: .....

in der Beschußsache ..... folgendes beschlossen: .....

(2) Für die Zustellung des Beschlusses gilt als Beteiligter auch der Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

(3) Die Zustellung an die Beteiligten ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine vom Vollzugsbeamten bestätigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Personen ersetzt werden kann; die Zustellung kann auch nach der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (RGBl. I, S. 1535) bewirkt werden.

### § 20

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt der Verbandsdirektor eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung, daß der Beschuß unanfechtbar geworden ist. Er setzt die Kosten fest und zieht sie ein. Die Aushändigung der Urkunde kann von der vorherigen Entrichtung der Kosten abhängig gemacht werden.

### § 21

Auf die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Vorschriften Anwendung.

### § 22

(1) Das Geschäftsjahr des Verbandsbeschußausschusses ist das Rechnungsjahr.

(2) Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende dem Verbandsausschuß einen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsbeschußausschusses zu erstatten. Der Bericht hat zu enthalten:

- a) die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres abgehaltenen Sitzungen;
- b) die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigten Beschußverfahren unter näherer Erläuterung der Art der Erledigung und der Hinderungsgründe, die der Erledigung entgegenstanden, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- c) die Zahl der mündlichen Verhandlungen;
- d) die Zahl derjenigen Sachen, die ohne mündliche Verhandlung erledigt sind, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- e) den Rechnungsabschluß.

Besondere Beobachtungen und Vorschläge des Verbandsbeschußausschusses, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind ebenfalls aufzunehmen.

### § 23

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß Anwendung.

Düsseldorf, den 25. Mai 1950.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff.

— MBl. NW. 1950 S. 537.

**IV C. Raumbewirtschaftung**  
**Aufhebung der Wohnungsdirektiven**  
**der Militärregierung**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 5. 1950 —  
 IV C (WB) 2048/50

Die für Wohnungssachen zuständige Abteilung des Büros des Land Commissioner hat mir mit Schreiben vom 8. Mai 1950 davon Kenntnis gegeben, daß Wohnungsdirektiven (Housing Directives) der Militärregierung, die in der Vergangenheit erlassen worden sind, nicht mehr wirksam sind. Infolgedessen sind z. B. Maßnahmen der Wohnungsämter hinsichtlich zweckgebundenen Wohnraums nicht mehr mit der Housing Directive Nr. 9, sondern mit den Bestimmungen der §§ 22 ff. LWG. und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung, Bestimmungen der Housing Directive Nr. 11 gemäß § 5 LWG. zu begründen. Soweit Bestimmungen, die in den früheren Housing Directives enthalten waren, im Landeswohnungsgesetz nicht enthalten sind, besteht keine Rechtsgrundlage mehr für entsprechende Maßnahmen der Wohnungsämter. Das Verhältnis des Landeswohnungsgesetzes zum Besatzungsrecht, insbesondere zu dem Kontrollratsgesetz Nr. 18, wird in einem von Ministerialrat Peters, Ministerialrat Dr. Fischer und Oberregierungsrat Rodeck bearbeiteten Kommentar zum Landeswohnungsgesetz von Nordrhein-Westfalen eingehend erörtert, der in Kürze im Verlage Kohlhammer, Stuttgart, erscheinen wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen (Wohnungsämter).  
 — MBl. NW. 1950 S. 541.

**Behandlung der unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 fallenden Wohnungen der I. G. Farbenindustrie**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 5. 1950 —  
 IV C 486/50

Mit dem Controller der I. G. Farbenindustrie habe ich eine Neuregelung der Rechtsstellung der Wohnungsämter hinsichtlich der Wohnungen, die zu dem Vermögenskomplex der I. G. Farbenindustrie gehören, getroffen. Auf Grund dieser Vereinbarung wird der Controller an alle Unternehmen, die gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 9 unter Kontrolle stehen, eine „Allgemeine Anordnung Nr. 48“ richten, die am 1. Juni 1950 in Kraft tritt. Entsprechend ordne ich für die Wohnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes an:

I. Die Wohnungsämter können Wohnräume, die dem Kontrollratsgesetz Nr. 9 unterstehen, in der gleichen Weise erfassen und zuweisen wie anderen, in deutschem Eigentum stehenden Wohnraum, falls die entsprechenden rechtlichen Grundlagen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz), dem Landeswohnungsgesetz vom 23. 1. 1950, und den sonstigen insoweit ergangenen deutschen Gesetzen und Verordnungen gegeben sind. Die Zuweisung von solchen Wohnungen, die als Werkswohnungen der I. G. Farbenindustrie zu behandeln sind, hat unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 23 ff. LWG. zu erfolgen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung dieser Wohnungen wird ausgeübt von den für die jeweiligen unabhängigen Unternehmen ernannten Geschäftsführern (Treuhänder oder Verwalter) bzw. deren bevollmächtigten Vertretern.

II. Auf Grund meiner mit dem Controller getroffenen Regelung sind die Wohnungsämter berechtigt, die Wohnräume, die an Angestellte dieser Unternehmen der I. G. Farbenindustrie oder an andere Personen vermietet sind, dahingehend zu überprüfen, ob sie entsprechend den Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung voll belegt sind.

III. Die Erfassung und Zuweisung von unterbelegtem Wohnraum ist dem Geschäftsführer (Treuhänder oder Verwalter) des betreffenden Unternehmens bzw. dem von ihm bevollmächtigten Vertreter zuzustellen.

IV. Gegen die Erfassung und Zuweisung derartigen Wohnraums stehen den Geschäftsführern (Treuhänder oder Verwalter) die Rechtsmittel zu, die nach dem Wohnungsgesetz Nr. 18 und dem Landeswohnungsgesetz sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.

V. Der Kontrolloffizier der I. G. Farbenunternehmen behält sich das Recht vor, Anweisungen bezüglich der Behandlung von Besitz alliierter oder neutraler Nationen und Besitz von Personen, die der Kontrolle der Militärregierung gemäß Gesetz Nr. 52 unterstehen, anzuwenden. In solchen Fällen ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 2 d) und e) meines Erlasses vom 17. Januar 1950 (MBl. NW. S. 88) betr. die Behandlung von Eigentum alliierter und neutraler Staatsangehöriger sowie Eigentum von Personen, die der Kontrolle des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterliegen, zu verfahren.

VI. Nach der vom Controller der Unternehmen der I. G. Farbenindustrie in der Allgemeinen Anordnung Nr. 48 getroffenen Neuregelung sind in Zukunft die Geschäftsführer (Treuhänder oder Verwalter) der Unternehmen der I. G. Farbenindustrie berechtigt, Räumungsklagen gegen Mieter in solchen unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 fallenden Gebäuden oder Wohnungen durchzuführen, vorausgesetzt, daß derartige Klagen nach dem deutschen Gesetz, insbesondere dem Mieterschutzgesetz, erhoben werden können. Ich habe dem Controller der I. G. Farbenindustrie zugesagt, daß die deutschen Wohnungsbehörden bei rechtskräftigen Räumungsurteilen der ordentlichen Gerichte in gleicher Weise um die Unterbringung der zur Räumung verurteilten Personen in Wohnräumen, die nicht zum Vermögensbestand der I. G. Farbenindustrie gehören, bemüht sein werden, wie dies sonst zur Durchführung von Vollstreckungen der Räumungsurteile der deutschen Gerichte geschieht, und weise die Wohnungsbehörden hiermit zu entsprechenden Maßnahmen an.

VII. Diese Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1950 in Kraft. Dementsprechend hebe ich meinen Erlass vom 20. 2. 1948 — IV C (WB) 99/48 — auf.

Bezug: Mein Runderlaß vom 17. Januar 1950 — IV C (WB) 168/50 — (MBl. NW. S. 88).  
 Mein Runderlaß vom 20. Februar 1948 — IV C (WB) 99/48 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen (Wohnungsämter).  
 — MBl. NW. 1950 S. 541.

**Literatur**

**Die Fleischbeschau**

Unter diesem Titel ist in der im Verlag Richard Boorberg, Hannover, Marienstr. 4, erscheinenden Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung eine Darstellung erschienen, die weder eine Übersicht über das Fleischbeschaurecht geben, noch ein Leitfaden für die praktische Ausübung der Fleischbeschau sein will, vielmehr ihre Aufgabe darin sieht, aus diesem Sachgebiet das zusammenzufassen, was für die Verwaltung einer Landgemeinde oder einer kleineren Stadt von Bedeutung ist. Da die Gemeindeverwaltungen beim Vollzug des Fleischbeschaugetzes eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen haben, trägt das neuerschienene Heft einem dringenden Bedürfnis der Praxis Rechnung.

— MBl. NW. 1950 S. 542.

**Grundriß des Verwaltungsrechts**

Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Band 6a: **Kraftfahrzeug-Bestimmungen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen** von J. Scheller, Regierungsrat im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1950, 136 Seiten, Preis 5,80 DM.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach 1945 als erstes Land des Bundes die Vorschriften über Dienstkraftfahrzeuge, Mietkraftfahrzeuge sowie beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge durch eine grundlegende Neufassung den inzwischen in technischer, politischer, wirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht sehr stark geänderten Verhältnissen angepaßt.

In dem vorliegenden Werk sind diese neuen Kraftfahrzeugbestimmungen nebst Durchführungsanordnungen, sowie eine ausführliche Kommentierung des Verfassers, der auch zugleich der Bearbeiter der Kraftfahrzeugbestimmungen ist, in der bekannten übersichtlichen Gliederung und drucktechnischen Gestaltung der Bände des Grundrisses behandelt.

Der Anhang des Werkes enthält alle Vordrucke, die im Zusammenhang mit der Haltung von beamteneigenen und privateigenen Kraftfahrzeugen geführt werden müssen. Die Vordrucke selbst sind mit Mustereintragungen versehen, die die praktische Anwendung der Vorschrift erleichtern.

Außerdem enthält der Anhang u. a. das gesamte Versicherungsrecht, die Liste der ankaufsfähigen Fahrzeuge und die Kilometervergütungssätze.

Das Werk ist somit für alle Dienststellen, alle Beamten und Angestellten, die ein beamteneigenes oder privateigenes Kraftfahrzeug besitzen oder erwerben wollen sowie für sämtliche beteiligten Wirtschaftszweige unentbehrlich.

— MBl. NW. 1950 S. 542.